

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 14. Juli 2004

G 51 Bachenbülach. Wasserversorgung der Gemeinde. Quellfassungen Loobach (GWR
(G 61) 11210). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Gemeinde Bachenbülach erarbeitete das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 1. Juli 1996 sowie in der Stellungnahme zum Markierversuch vom 8. April 2003 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen Loobach. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 30. Juli 1996 sowie 3. Juli 2003 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 5. August 2003 setzte der Gemeinderat Bachenbülach die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Bülach vom 1. Oktober 2003 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Loobach gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Bachenbülach. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Bachenbülach vom 5. August 2003 festgesetzten Schutzzonen um die Quelfassungen Loobach (GWR 1 1210) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

1. Schutzzonenreglement der Quelfassungen Loobach (GWR 1 1210);
2. Schutzzonenplan der Quelfassungen Loobach 1:2'000 vom 6. Juni 2003.

II. Der Gemeinderat Bachenbülach wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen, diese in der amtlichen Vermessung nachzuführen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Gemeinde Bachenbülach, Schulhausstrasse 1, 8184 Bachenbülach, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 672.--	(85262.61.000)
- Ausfertigungsgebühr:	<u>Fr. 60.--</u>	(85262.61.000)
Total	<u>Fr. 732.--</u>	(8000 0010 01)

IV. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

V. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Bachenbülach, Schulhausstrasse 1, 8184 Bachenbülach (für sich, zu Handen aller Grundeigentümer sowie zu Handen des Grundbuchamtes Bülach, Marktgasse 7, 8180 Bülach);
- die Wasserversorgung Bachenbülach, Schulhausstrasse 1, 8184 Bachenbülach;

- das Ingenieur- und Vermessungsbüro WS Ingenieure AG, Schaffhauserstrasse 96, 8180 Bü-
lach;
- das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Kronengasse 39, 5400 Baden;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das Generalsekretariat der Baudirektion, Abteilung Finanzen und Controlling;
sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 14. Juli 2004
AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Verwaltungssekretärin